

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH OS 3 (S. 304-305)**

Titel Gesetz über die Redactions-Berichtigung einiger

Punkte in dem Gesetze vom 14. April 1832,

betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche

Geldleistungen.

Ordnungsnummer

Datum 21.10.1834

[S. 304] Der Große Rath, nach Anhörung eines Antrages der Staatshaushalts-Revisions-Commission über einige nothwendige Redactions-Berichtigungen in dem am 14. April 1832 erlassenen Gesetze, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen, beschließt, es sollen nachstehende zwey Paragraphen in folgender Fassung in das bemeldte Gesetz an die durch ihre Nummern bezeichneten Stellen aufgenommen werden:

- §. 1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen und bey'm Loskauf oder der Capitalisirung in Mitleidenschaft gezogen, alles dasjenige Land, von welchem erweislicher Maßen jemahls der Zehnten entrichtet und nicht bereits losgekauft worden ist
- §. 3. Für Land, auf welchem abwechselnd das eine Mahl Getraide, das andere Mahl Wein gepflanzt wurde, ist als Regel festgesetzt, daß dasselbe zum Loskaufe oder der Capitalisirung derjenigen Zehntenart beyträgt, zu welcher es während der Normal-Jahre (§. 10.) oder der Mehrzahl derselben entweder den Zehnten, oder einen dießfälligen Ersatz, abgab. // [S. 305]

Die Art. 1. und 3. des eingangserwähnten Gesetzes treten anmit außer Kraft.

Zürich, den 21. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

David Ulrich.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzessammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister, M. Hirzel. Der zweyte Staatsschreiber, Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]